

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB mit dem Prüfergebnis durch die Verwaltung

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1	Kreis Mettmann - Landschaftsplanung und – schutzrecht - Wasserwirtschaft - Straßen- und Hochbau Brandschutz	04.06.2021	<p>Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Wasserbehörde: Stadtentwässerung: Die o.g. Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf ein Gebiet, das im Mischwassersystem über das RÜB Sinterstr. in die Düssel entwässert. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einleitungsstelle ins Gewässer ist mit einer Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf belegt (Az.: 54.07.04 16-48/10). Es ist ein Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf herzustellen, das die geplante Entwässerung so ausgeführt werden kann. Das Einvernehmen mit der Bezirksregierung ist mir schriftlich nachzuweisen.</p> <p>Allgemeine Wasserwirtschaft: Gegen die 39. Änderung des FNP bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Hanglage des Plangebietes hatte ich bereits im Zuge der 3. Änderung des BP 93 angeregt, eine Konzeption bezüglich auftretender Starkregenereignisse zu erstellen. Weder in der Begründung, noch im Umweltbericht wurde hierauf eingegangen.</p>	<p>Prüfergebnis: Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. Zu diesem Thema wird auf die Abwägung im Rahmen der Offenlage der 4. Änderung BP 93 verwiesen (Anlage C), in welcher hierzu umfassend Stellung genommen wurde. Das Einvernehmen der Bezirksregierung wurde durch Nachweis der zukünftigen abflusswirksamen Flächen erzielt. Eine aus der 39. FNP-Änderung entwickelte Vervollständigung des Wohnquartiers wird im Rahmen eines separaten Bebauungsplanverfahrens einschließlich eines entsprechenden Nachweises erforderlich. Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung genügt die Feststellung, dass mit der 39. FNP-Änderung der planerisch zulässige Versiegelungsgrad insgesamt verringert wird, nämlich von dem eines Gewerbegebiets bzw. des Bürgerhauses selbst zu dem einer Wohnbaufläche. Kap. 4.3 der Begründung sowie Kap. 2.1.5, 2.2.1, 2.2.5 und 2.3.3 des Umweltberichts werden entsprechend redaktionell präzisiert.</p> <p>Prüfergebnis: Dem Hinweis wurde im parallel aufgestellten Verfahren zur 4. Änderung BP 93 entsprochen; Handlungsbedarf besteht nicht. Das Büro RMPSL.LA hat in seiner zur Entwässerung des Plangebiets der 4. Änderung BP 93 erarbeiteten Vorplanung den Starkregenabfluss berücksichtigt (siehe hierzu Begründung und Umweltbericht). Da ausschließlich das Plangebiet der 4. Änderung BP 93 an die Grundstücke des Marktweges grenzt, ist auch der Schutz der Anliegergrundstücke vor Starkregenereignissen ausschließlich Gegenstand der 4. Änderung BP 93. Dies wird in der Begründung und im Umweltbericht zur 39. FNP-Änderung entsprechend erläutert. Für die Ebene der 39. FNP-Änderung bleibt festzustellen, dass der planerisch zulässige Versiegelungsgrad verringert wird, nämlich von dem eines Gewerbegebiets bzw. des Bürgerhauses selbst zu dem einer Wohnbaufläche.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.</p>	(Kenntnisnahme)
			<p>Untere Bodenschutzbehörde: Allgemeiner Bodenschutz: Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	(Kenntnisnahme)
			<p>Altlasten: Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p>	(Kenntnisnahme)
			<p>Untere Naturschutzbehörde: Landschaftsplan: Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.</p>	(Kenntnisnahme)
			<p>Umweltprüfung/Artenschutz: Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis: „Verfahrenskritische Vorkommen streng geschützter, störungsempfindlicher Arten sind nicht zu erwarten. Die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorausgesetzt ist davon auszugehen, dass durch die 39. FNP-Änderung keine Vorhaben vorbereitet werden, welche die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 5 BNatSchG berühren.“</p>	(Kenntnisnahme)
			<p>Dieser Einschätzung schließt sich die UNB an. Zudem wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 93, 4. Änderung, verwiesen, in welcher artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt sind.</p>	(Kenntnisnahme)

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1a	Kreis Mettmann - umweltbezogener Gesundheitsschutz	(Telefonate vom 20.05.2021 und vom 21.05.2021)	In der Begründung und im Umweltbericht sind Angaben zur Verkehrslärmbelastung an der Dörpfeldstraße und der Düsselberger Straße zugewandten Fassaden zu ergänzen.	Prüfergebnis: Der Anregung wird gefolgt Die entsprechenden Angaben (Zitat aus dem ergänzenden schalltechnischen Bericht) wurden in die Begründung (Kap. 9.1) und in den Umweltbericht (Kap. 2.2.1) aufgenommen.
2	IKK	Stellungnahme liegt nicht vor		---